

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/3/16 4Ob30/81, 6Ob501/87, 9ObA50/12m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1982

Norm

ABGB §1375 B

KO §46

KO §109

Rechtssatz

Das Anerkenntnis einer Massforderung durch den Masseverwalter ist zwar keine "Feststellung" im Sinne des § 109 Abs 1 KO; aber ein echtes (konstitutives) Anerkenntnis. Es kann durch den Masseverwalter zwar nicht durch andere Beweismittel widerlegt, wohl aber wegen Vorliegens von Willensmängeln - insbesondere wegen eines Irrtums über die als feststehend angenommenen Erklärungsgrundlagen - angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 30/81

Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 30/81

Veröff: EvBl 1982/144 S 465

- 6 Ob 501/87

Entscheidungstext OGH 26.02.1987 6 Ob 501/87

Vgl; Veröff: RdW 1987,409

- 9 ObA 50/12m

Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 ObA 50/12m

Vgl aber; Beisatz: Die Forderungsfeststellung, die aus der Anerkennung der Forderung durch den Insolvenzverwalter resultiert (§ 109 Abs 1 IO), wird verfahrensrechtlich lediglich als konkursintern bindende Erledigung der Forderung eines Konkursgläubigers gedeutet, an die Teilnahmerechte in Form von Tatbestandswirkungen geknüpft sind. Materiellrechtlich könnte die Frage aufgeworfen werden, ob in der Anerkennung der Forderung durch den Insolvenzverwalter ein konstitutives Anerkenntnis liegt (vgl 4 Ob 30/81), das auch die Forderungsqualität erfasst. Davon könnte jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn die Anmeldung einer Massforderung als Insolvenzforderung zugleich als Verzicht des Gläubigers auf eine vorrangige Befriedigung zu deuten wäre. Das ist weder bei einer irrtümlich noch bei einer vorsichtshalber als Insolvenzforderung angemeldeten Massforderung der Fall. (T1); Veröff: SZ 2012/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0033049

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at